

Schwyzter Kleinviehzuchtverband

Reglement über die Ausrichtung von tierbezogenen Beiträgen

1. Prämienberechtigung an den Bezirksausstellungen

- 1.1. Prämienberechtigt sind Widder und Ziegenböcke, welche die Bedingungen für die Zuchtanerkennung erfüllen und weibliche Tiere der Gattung Schafe und Ziegen, welche nach der Abstammung und der Leistung die Bedingungen für die Aufnahme ins Herdbuch erfüllen (Schafe Sektion A oder B).
- 1.2. Das Mindestalter für Ziegenböcke, Widder, Schafe und Ziegen beträgt 4 Monate.
- 1.3. Im Übrigen gelten die Reglemente des Schweizerischen Schaf- und Ziegenzuchtverbandes.
- 1.4. Eine TVD-Nummer wird als eine Ausstellereinheit berücksichtigt.
- 1.5. Landwirtschaftsbetriebe, welche mindestens 0.2 Standardarbeitskräfte (SAK) im Ausstellungsjahr erfüllen, sind für die Geldprämien berechtigt.
- 1.6. Der Kleinviehzuchtverband kann Mitglieder mit einem eigenen Betrieb, welche weniger als 0.2 SAK erreichen, zusätzlich berücksichtigen.

2. Auffuhr- und Einzelprämien je Betrieb an den Bezirksausstellungen

- 2.1 Eigentümer von prämierten Widdern und Ziegenböcken, welche sich mit ihren Tieren im jeweiligen schweizerischen Herdebuchprogramm beteiligen, Mitglied einer Schwyzer Schaf- beziehungsweise Ziegenzuchtgenossenschaft oder -verein sind und Wohnsitz im Kanton Schwyz haben, erhalten Einzelprämien für höchstens einen Widder und einen Ziegenbock.
- 2.2 Zur Förderung der Auffuhr werden für weibliche und männliche Tiere der Gattung Schafe und Ziegen, unabhängig einer Einzelprämie, eine Auffuhrprämie von Fr. 15.- je Tier ausbezahlt.
- 2.3 Aussteller erhalten für nur einen Widder und Ziegenbock eine Einzelprämie von Fr. 50.- pro Tier.
- 2.4 Weibliche Leistungstiere der Gattung Schafe und Ziegen erhalten eine Geldprämie von Fr. 30.-- pro Tier.

3. Beiträge an Ausstellungen

- 3.1 Der Vorstand des kantonalen Kleinviehzuchtverbandes entscheidet über die Beiträge an Ausstellungen innerhalb des Kantons (Frühjahrs-, Leistungs- oder Jubiläumsschauen).

4. Inkrafttreten

- 4.1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Präsident
Ebnöther Albin, Willerzell



Aktuar
Dettling Robi, Lauerz

